wird durch die erste im Wortlaute mitgetheilte, vom 16. September 1881 datirte Note des damaligen italienischen Ministers des Aeußern, Herrn Mancini, an die diplomatischen Vertreter Italiens in Berlin, Wien, London, Paris, St. Petersburg, Athen, Bern, Brüssel, Buenos-Ayres, Haag, Kopenhagen, Lima, Lissabon, Madrid, Rio de Janeiro, Sant Jago und Stockholm gekennzeichnet. In dieser Note erinnert Herr Mancini daran, daß er im Jahre 1867 von dem damaligen Minister des Auswärtigen, Herrn Ratazzi, beauftragt wurde, bei einigen Regierungen vertrauliche Unterhandlungen behufs Herstellung gewisser gemeinsamer Normen für die bürgerliche Stellung der Fremden, die Ausdehnung und die Garantie ihrer Rechte und ihre Theilnahme an den Wohlthaten der respectiven Gesetzgebungen zu eröffnen. Er (Mancini) möchte nun diese Unterhandlungen, welche in Folge der Zusammenwirkung ungünstiger Umstände zu keinem Erfolge führten, wieder aufnehmen und mit einzelnen Regierungen, deren Gesetzgebung mit der italienischen die meiste Verwandtschaft hat, besondere Vereinbarungen schließen, in der Hoffnung, daß das Beispiel der ersten contrahirenden Staaten auf die anderen den gleichen Einfluß üben werde, wie die ersten Vereinbarungen bezüglich der Posten, Telegraphen und anderer Angelegenheiten. Der Note ist ein zur Mittheilung an die Cabinette bestimmtes Memorandum beigegeben, in welchem die Uebelstände der gegenwärtigen rechtlichen Stellung von Ausländern betont und durch einige Beispiele illustrirt werden und die Nothwendigkeit einer einheitlichen internationalen Regelung dieser Verhältnisse auseinandergesetzt wird.

Die Anregung des Herrn Mancini fand bei den Cabinetten im Allgemeinen eine formell freundliche Aufnahme. Was die Stellungnahme Oesterreich-Ungarns betrifft, erklärt Graf Kalnoky in einer Note vom 1. December 1882 an den Botschafter Grafen Robilant, daß die österreichisch-ungarische Regierung die Anregung des italienischen Cabinets mit Sympathie annehme und ganz bereit sei, das vom italienischen Minister des Aeußern angekündigte Project zu prüfen und in Unterhandlungen über dasselbe einzugehen. Bezüglich Deutschlands zeigt der damalige italienische Geschäftsträger in Berlin, Herr Tugini, Herrn Mancini in einem Berichte vom 25. October 1882 an, der Unter-Staatssecretair des Auswärtigen Amtes in Berlin habe ihm eröffnet, daß die deutsche Regierung bereit sei, das vom italienischen Minister des Auswärtigen angekündigte Project einer Convention über die rechtliche Stellung oder Behandlung von Ausländern in Erwägung zu ziehen, ihm aber gleichzeitig bedeutet, daß die deutsche Regierung vor der Beendigung des in Ausarbeitung begriffenen neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das ganze deutsche Reich nicht in der Lage sein werde, sich über das Mancini'sche Project zu äußern. Das englische Cabinet ist, wie Lord Granville in einer Note an den italienischen Geschäftsträger in London vom 30. Juni 1883 ausführt, der Ansicht, daß der angeregten Codification eines internationalen Privatrechts zur Zeit kaum überwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß die Einleitung von Unterhandlungen über specielle einzelne Fragen des internationalen Rechts, so namentlich über jene, betreffend die Ehe, die Scheidung, die ausländischen Urtheile u. s. w., mehr Aussicht auf Erfolg bieten würde. Die russische Regierung äußert ihre Geneigtheit zur Vereinbarung einzelner Puncte des internationalen Privatrechts. Das französische Cabinet drückt (Note des Herrn Duclerc vom 19. December 1882 an den italienischen Geschäftsträger, Herrn Ressman) seine Bereitwilligkeit aus, auch seinerseits auf die Beseitigung der Conflicte der Gesetzgebungen, welche sich aus der gegenwärtigen rechtlichen Stellung der Ausländer ergeben, hinzuwirken, und bezeichnet es als wünschenswerth, daß vor Allem eine Verständigung über jene Puncte, die in erster Linie eine Erörterung erheischen, angestrebt werde.

Bemerkenswerth ist die Haltung Belgiens gegenüber der Anregung Mancini's, welches, unter allen Staaten allein, sich in entschieden ablehnender Weise äußert und an diesem Standpuncte trotz der zähen Gegenbemühungen des italienischen Ministers festhält. Herr Frère-Orban eröffnete dem italienischen Geschäftsträger in Brüssel (Bericht des Grafen Gerbaix de Sonnaz an Herrn Mancini vom 17. December 1881), das belgische Cabinet könne die Opportunität von Unterhandlungen zwischen den beiden Ländern über die von Herrn Mancini angeregte delicate Angelegenheit nicht einsehen. In Betreff des bürgerlichen Rechtes sei die belgische Regierung, wie ihre Gesetze es beweisen, entschlossen, zwischen Belgiern und fremden Unterthanen keinen Unterschied zu machen. Die belgische Regierung werde überdies bei der bevorstehenden Revision des bürgerlichen Gesetzbuches die liberalen Principien adoptiren und speciell in Betreff der Ausländer einzelne für dieselben sehr günstige Bedingungen aufnehmen, und zwar — betonte Herr Frère-Orban — ohne in dieser Richtung Reciprocität zu fordern. Unter diesen Umständen erscheine die Einleitung von Unterhandlungen über diese Fragen durchaus überflüssig, da die Ausländer in Belgien dadurch nicht mehr Garantien erhielten, als ihnen durch die bestehenden Gesetze gewährt sind und durch demnächst zu beschließende eingeräumt werden sollen. Wenn jedoch Herr Mancini — fügte der belgische Minister hinzu — gegen irgend einen einzelnen Punct des bürgerlichen Gesetzbuches in Belgien Einwendungen zu erheben hätte, so werde die belgische Regierung dieselben mit den wohlwollendsten Dispositionen prüfen. Am 7. April 1882 berichtet der italienische Gesandte in Brüssel, Marquis Maffei, er habe sich bestrebt, Herrn Frère-Orban und den belgischen Justizminister Herrn Bara für die Anregung des Herrn Mancini günstiger zu stimmen, seine Bemühungen seien jedoch erfolglos geblieben. Auch der Versuch, speciell über die Vollstreckung von Urtheilen ausländischer Gerichtshöfe in Belgien eine Verständigung herbeizuführen, wurde von Herrn Frère-Orban höflich, aber entschieden als aussichtslos bezeichnet, alle erneuten Unterredungen des italienischen Vertreters mit Herrn Frère-Orban und alle Aufklärungen, welche Letzterem über den eigentlichen Sinn der Anregung Mancini's hierbei ertheilt wurden, blieben fruchtlos. Der belgische Minister verharrt dabei, daß ein Vertrag in dem Sinne Mancini's für Belgien überflüssig und vielleicht nicht ohne Unzukömmlichkeiten wäre.

* Wie der „N. Fr. Pr." aus Prag mitgetheilt wird, wurden die Abendblätter sämmtlicher in Prag erscheinenden czechischen Blätter am 4. September theils wegen Hetzartikeln gegen die Deutschen, theils wegen einiger gegen die jüngsten Confiscationen czechischer Blätter gerichteten Notizen confiscirt.

* Wie die „Neue Freie Presse" aus der serbischen Hauptstadt erfährt, sollen die Erhebungen des Standgerichtes in Sachen der Ermordung des Abgeordneten Jakovljevic den politischen Charakter dieser Unthat und gleichzeitig anarchistische Bestrebungen der Radicalen constatirt haben. In einer Meldung des Präsidenten des Standgerichtes wird behauptet, daß eine ausgebreitete Verbindung zwischen den Radicalen des Landes und der serbischen Flüchtlingscolonie in Sophia, sowie bulgarisch-montenegrinischen Elementen bestehe, welche eine allgemeine Erhebung in Serbien hervorzurufen beabsichtige. In Folge dessen seien viele Hausdurchsuchungen und Verhaftungen in radicalen Kreisen vorgenommen worden.

* Der englische Generalpostmeister hat an sämmtliche Postbeamten ein Circular erlassen, welches denselben bei den bevorstehenden allgemeinen Wahlen zur Richtschnur dienen soll. Er hebt hervor, daß, obwohl die Beamten des Postamts nicht länger wahlunfähig sind, von denselben als Staatsdienern erwartet werde, daß sie in politischen Angelegenheiten eine gewisse Zurückhaltung beobachten und sich weder auf der einen, noch auf der anderen Seite vordrängen. Die Postbeamten dürfen keinem Ausschuß angehören, dessen Zweck es ist, die Wahl eines besonderen Candidaten zu fördern oder zu verhindern. Ferner ist ihnen untersagt, irgend einen besonderen Candidaten durch öffentliche Reden oder schriftlich zu unterstützen oder demselben zu opponiren; und endlich sollen keine Postgebäude für Wahlzwecke oder zur Unterzeichnung von Adressen oder Denkschriften für Parteizwecke benutzt werden.

* Egyptische Blätter gefallen sich darin, den sudanesischen Aufstand als noch ungleich bedrohlicher für die Zukunft zu schildern, als er in der Vergangenheit gewesen ist. So schreibt man dem „Mubaschir" mit echt orientalischer Ueberschwenglichkeit aus Suakim: „Im Sudan herrscht vorläufig Ruhe, doch wird diese Ruhe, wie mehrere Anzeichen verkünden, nur eine vorübergehende sein, der bald ein Sturm, dem Samum der Sahara ähnlich, folgen dürfte. Briefe aus Khartum melden nämlich, daß die nun ihres Führers beraubten Emire des Sudan, da sie sich über die von Mahomed Ahmed zurückgelassene Beute nicht einigen konnten, den Ulema Mahomed El-Muri mit einem Schreiben an den bekannten Scheik Senussi in Tripolitanien abgeschickt haben, in dem sie ihn auffordern, sich an ihre Spitze zu stellen und ihnen „ein leuchtender Stern in der Nacht der Finsterniß und Trauer zu sein". Sie versprechen ihm zugleich, ihn wie einen Vater zu verehren und ihm so zu gehorchen, wie sie auf die Stimme des „Chalil Allahi" (Lieblings-Gottes, d. h. des Mahdi) hörten. Sollte aber der Scheik nicht gesonnen sein, sein gottgeweihtes Leben aufzugeben und das Scepter und Schwert in die Hand zu nehmen (Scheik Senussi hat das sechzigste Lebensjahr schon überschritten und seine Sehkraft ist seit zwei Jahren sehr geschwächt), so möge er wenigstens für eine kurze Zeit nach dem Sudan kommen und dort seine Meinung darüber abgeben, wer unter den Feldherren des Mahdi der würdigste sei, diesen zu ersetzen. Dem Briefe war zugleich eine große Geldsumme als Geschenk für den Scheik und dessen Schüler beigegeben. Einstweilen haben die erwähnten Emire ein aus zwölf Ulemas gebildetes Collegium, an dessen Spitze der Mufti von Khartum, Zakik Chalim, steht, errichtet und demselben die Leitung aller religiösen Angelegenheiten übertragen. Aus dem Lager von Omdurman wurden wieder 3000 Mann auf 4 Monate verabschiedet, damit sie ihre Felder bestellen. Ihre Waffen mußten sie jedoch in Omdurman zurücklassen."

* Im Wyoming-Territorium ist es, wie bereits kurz gemeldet, zu bedauerlichen Ausschreitungen gegen die Chinesen gekommen, welche in Folge eines Strikes der Arbeiter in den Kohlengruben bei Rock Springs, Eigenthum der Union-Pacific-Eisenbahngesellschaft, von letzterer eingeführt waren und die Weißen ersetzen sollten. Diese bewaffneten sich und zogen in einer Stärke von 150 Mann am vorigen Sonnabend nach der Ansiedlung der Chinesen, steckten dieselbe in Brand und zerstörten 39 Häuser. Später wurde die ganze Ansiedlung in die Luft gesprengt. Die Chinesen, 400 an der Zahl, sind in die Berge geflüchtet, doch wurden 7, nach anderer Meldung 15 getödtet und viele verwundet, auch sollen mehrere Kranke in den brennenden Häusern umgekommen sein. Der Sheriff der Stadt brachte sofort eine größere Macht zusammen, welche die Ruhe wieder hergestellt hat. Die unglücklichen Chinesen sollen im Gebirge große Noth leiden.

Unfallversicherung.

* Das Reichsversicherungsamt hat in Bezug auf die Frage der Wählbarkeit der Berufsgenossen eine wichtige Entscheidung gefällt. Es war nämlich zweifelhaft geworden, ob Socien, welche Inhaber einer und derselben Firma sind, und event. ein von letzterer bestellter bevollmächtigter Leiter des Betriebes gleichzeitig zu Vertrauensmännern oder zu Mitgliedern des Sectionsvorstandes u. s. w. gewählt werden dürften. Das Reichsversicherungsamt hat in einem speciellen Falle diese Frage bejaht. Nachdem zuerst auseinandergesetzt worden, daß das active Stimmrecht immer nur von einem Vertreter der Firma ausgeübt werden könne, heißt es in dem Referat: „Hiervon unabhängig ist indeß die Frage der Wählbarkeit zu den einzelnen Aemtern geordnet, und nach den Bestimmungen des Gesetzes, welches die Wählbarkeit thunlichst erleichtern will, können unzweifelhaft beide Socien und eventuell auch der bevollmächtigte Leiter ihres Betriebes, sofern ein solcher vorhanden ist, gleichzeitig mit Aemtern in der Genossenschaft bedacht werden. Das Verhältniß liegt hier nicht anders, als wenn ein alleinstehender Betriebsunternehmer für seine Person in den Genossenschaftsvorstand, in den Sectionsvorstand und als Vertrauensmann gewählt wird, was unzweifelhaft zulässig ist."

— Hierbei ist aber noch die Frage offen gelassen, ob es zulässig ist, zu den Aemtern in der Genossenschaft „Firmen" zu wählen. In mehrfachen Versammlungen ist dies geschehen, doch scheint uns dies nicht zulässig, da die Firmen immer nur den Betrieb als solchen, nicht aber den gesetzlich zu den Aemtern zugelassenen Unternehmer repräsentirt.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Der Bürgermeister B. zu A. ist vom Landgericht aus §. 348 Str.-G.-B. wegen falscher Beurkundung verurtheilt. Es ist festgestellt, daß Angeklagter, als ihm der Arbeiter Carl Br. am 21. Juni 1884 von dem am vorhergegangenen Tage erfolgten Ableben seiner Tochter Crescenz mündliche Anzeige erstattet hatte, die ihm als Standesbeamten zu A. obliegende Beurkundung des Sterbefalls im Sterberegister nicht sofort vorgenommen, gleichwohl aber vor der vorschriftsmäßigen Eintragung eines solchen in letzteres am nämlichen Tage behufs der Ermöglichung der Beerdigung der Verstorbenen eine Urkunde anfertigte, welche sich als Auszug aus dem Sterbe-Haupt-Register des Standesamts A. bezeichnete, nach den Worten „verglichen, genehmigt und unterschrieben" die Unterschrift des Carl Br. und des Standesbeamten B. enthielt, sowie den Gleichlaut des Auszugs mit dem Sterbe-Haupt-Register unter Beifügung der Unterzeichnung des Standesbeamten B. bestätigte. Um von dieser Urkunde den zweckentsprechenden Gebrauch zu machen, legte der Angeklagte dieselbe, wie erwiesen, auf eine bestimmte Stelle seines Schrankes in seinem Zimmer, von wo sie der Gemeindediener, bestehender Uebung gemäß, abholte und dem Pfarramte zur Vornahme der Beerdigung überbrachte, während erst am 13. Juli 1884 Carl Br. die Originalsterbeurkunde unterzeichnete und hierauf der Angeklagte dort seine Unterschrift beifügte.

Die von dem Angeklagten gegen seine Verurtheilung eingelegte Revision hat das R.-G., I. Strafsenat, am 12. Februar d. J. verworfen und dabei Folgendes ausgeführt: Das Landgericht erblickt die Vorsätzlichkeit der falschen Beurkundung in dem Umstande begründet, daß der Angeklagte wußte, es sei die Thatsache der Eintragung des Sterbefalles in das Hauptregister ebensowenig wie die Unterzeichnung des Eintrags erfolgt, daß er aber dennoch dies als bereits geschehen beurkundet habe. Dieses Bewußtsein der Unrichtigkeit der beurkundeten Thatsache würde indessen den Begriff der Vorsätzlichkeit noch nicht erfüllen. Es setzt der Thatbestand voraus, daß auch der Wille des Beurkundenden darauf gerichtet gewesen ist, gerade die unrichtige Beurkundung vorzunehmen. Daß dies bei dem Angeklagten der Fall war, geht jedoch aus der Feststellung des Urtheils hervor, daß er einerseits bei der Anfertigung der unrichtigen beglaubigten Abschrift die Absicht hatte, die Beerdigung zu ermöglichen, mithin die Beurkundung selbst gewollt haben muß, andererseits ebenso den Willen, es solle von der Urkunde sofort der zweckentsprechende Gebrauch gemacht werden, dadurch zu erkennen gegeben hat, daß er das Schriftstück an den für die zu befördernden Actenstücke des Standesamts bestimmten Platz brachte und so die Zustellung der Urkunde an das Pfarramt absichtlich veranlaßte. Diese Feststellungen widerlegen die Ausführungen der Revision, soweit sie sich darauf stützen, daß der Angeklagte den „Auszug" in der Erwartung gefertigt habe, es werde Br. demnächst vor dem Standesamte erscheinen und durch seine Unterschrift den Abschluß der Urkunde im Register in der nämlichen Fassung ermöglichen, in welcher im Voraus die Abschrift angefertigt worden war. Denn die Absicht einer Fälschung würde nur dann als ausgeschlossen haben erscheinen können, wenn der Angeklagte die beglaubigte Abschrift als einen vorbereiteten Entwurf so lange in seiner Verfügungsgewalt zurückbehalten haben würde, bis die Originalurkunde im Register zu Stande gekommen gewesen sein würde, und wenn erst hierauf die Mittheilung der Abschrift an das Pfarramt zugelassen worden wäre. Das Landgericht nimmt aber im Gegentheile als erwiesen an, daß sich der Angeklagte nicht darauf beschränkte, den Auszug etwa bis zu einem Wiedererscheinen des ꝛc. Br. als einen Entwurf zu behandeln, daß vielmehr keinerlei Anhaltspuncte für eine solche Absicht bestehen und nach dem Willen des Angeklagten sofort von der angefertigten unrichtigen Urkunde zur Ermöglichung der Beerdigung Gebrauch gemacht werden sollte.

Königliches Landgericht.

Ferien-Strafkammer C.

(Fahrlässige Tödtung und fahrlässige Körperverletzung.) Am Abende des 15. Juni d. J. trug sich auf dem Edlich'schen Neubau an der Chausseestraße in Sellerhausen ein Unglücksfall zu, welcher dem daselbst beschäftigten Steinetreiber Hommel das Leben kostete und wodurch ein anderer Arbeiter, Namens Busse, verletzt wurde. Die Ausführung der Maurerarbeiten war dem Bauunternehmer Friedrich August Walther in Sellerhausen übertragen und ihm lag auch die Aufsicht über sämmtliche bei dem Bau beschäftigten Maurer und Steinetreiber ob.

Hommel hatte von Walther die Erlaubniß erhalten, in Gemeinschaft mit den Steinetreibern Busse, Teuscher und Knaf mehrere aus Sandstein gefertigte sogenannte Essenkränze im Gewicht von je 4 bis 5 Centner auf das bereits aufgesetzte Dach des drei Stock hohen Hauses heraufzuschaffen; dabei wurde für das Aufziehen eines jeden Kranzes ein Lohn von 4 ℳ vereinbart. Bei Ausführung dieser Arbeit ist nun Hommel in folgender Weise verfahren: Er hat an einem oberhalb des Dachsparrens befindlichen Gerüst einen Kloben mit Stricken befestigt und ein ihm von Walther zum Emporziehen gegebenes, bereits gebrauchtes Tau über diesen Kloben geführt. An dem Ende des einen Theils des Seiles ist alsdann von den Steinetreibern unter Hommel's Leitung ein Essenkranz, in dem anderen Theile, etwa 20 Meter oberhalb, ein sogen. Fuhrknüppel befestigt worden, auf welchem Hommel und sein College Günther etwa in der Höhe des dritten Stockwerkes Platz nahmen, um durch ihr Gegengewicht den Stein leichter in die Höhe zu bringen, während die übrigen Steinetreiber, auf dem Erdboden stehend, an dem Ende zogen. Walther betheiligte sich beim Hinaufziehen des Steines in der Weise, daß er letzteren, um das Anecken desselben an das Mauerwerk zu verhindern, in den verschiedenen Stockwerken abstieß.

In der geschilderten Weise ist der erste Essenkranz glücklich auf das Dach gebracht worden, obwohl immerhin schon bemerkt wurde, daß es sehr schwer ging. Beim Hinaufziehen des zweiten Kranzes ist in der nämlichen Weise verfahren worden, nur daß diesmal Hommel und Busse auf dem Fuhrknüppel Platz nahmen. Als jedoch dieser zweite Stein sich in der Höhe des dritten Stockwerkes befand, riß das Tau etwa 9 Meter oberhalb des Steines und es stürzten infolge dessen die auf dem Fuhrknüppel sitzenden Personen sowie der Stein bis auf die Souterrainsohle herab, wobei Hommel getödtet und seinem Collegen Busse ein Handgelenkbruch verursacht wurde.

Gegen Walther wurde infolge dieses Vorkommnisses auf Grund der §§. 222 und 230 des R.-St.-G.-B. das Strafverfahren eingeleitet. Der Angeklagte nahm zu seiner Entschuldigung darauf Bezug, daß er den Leuten die größte Vorsicht anempfohlen und sie gewarnt habe, daß ja Nichts passire. In der Verhandlung kam zwar auch zur Sprache, daß Hommel trotz der Warnung seiner Collegen sich von der Gefährlichkeit seiner Handlungsweise und seines geradezu herausfordernden Verhaltens nicht hatte abbringen lassen; allein nach dem Gutachten des Sachverständigen, des Herrn Brandversicherungs-Inspectors Thümmler, ist die hier angewendete Beförderungsweise von schweren Steinen durchaus unzulässig, ja sogar verwerflich; vielmehr ist das Emporschaffen solcher Steine mittelst eines sogen. Windezeugs oder auf Streichbäumen zu bewerkstelligen; aber auch das verwendete Tau ist zum Tragen derartiger Lasten, wenn es auch in gutem Zustande sich befand, doch als etwas schwach bezeichnet worden.

Nach Schluß der Beweisaufnahme hielt die königl. Staatsanwaltschaft die Anklage aufrecht, indem sie ausführte, daß der Angeklagte nach dem Ermittelten auch dadurch, daß er das Verbot unterlassen, sich unbedingt strafbar gemacht habe, während die Vertheidigung außersten Falles nur die Anklage, soweit sie auf §. 230 (fahrlässige Körperverletzung) sich stützte, als begründet erachtete.

Das Gericht erkannte jedoch den Angeklagten wegen fahrlässiger Tödtung und fahrlässiger Körperverletzung für schuldig und verurtheilte denselben zu 4 Monaten Gefängniß. Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte das gefährliche Verfahren des Aufziehens gekannt und auch dabei seine Bedenken geäußert habe, trotzdem aber dasselbe habe geschehen lassen, ohne es zu verbieten; unter diesen Umständen erweise sich auch eine Unterlassung des Verbots als strafbar. Von Demjenigen, der als Bauunternehmer und Leiter eines solchen Baues fungirt, müsse erwartet werden, daß er die Möglichkeit solcher Gefahren ins Auge fasse und erkenne; in diesem Falle hat der Angeklagte eine solche Gefahr gekannt und erkannt und trotzdem es unterlassen, das Verfahren zu verbieten. Bei der Strafabmessung hat das Gericht einerseits auf diese Umstände, andererseits aber zu Gunsten des Angeklagten auf dessen bisherige Unbescholtenheit und darauf Rücksicht genommen, daß das Unglück zu einem guten Theil mit auf Rechnung Hommel's zu setzen sei, der trotz der Warnung seiner Collegen sich von seiner gefährlichen Handlungsweise nicht abbringen ließ.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichtsdirector Bartsch (Präsid.), Landgerichts-Räthen Sieber, Clemens, Böhme und Dr. Fleischer, die Anklage führte Herr Staatsanwaltschafts-Assessor Berndt, die Vertheidigung Herr Rechtsanwalt Broda.

Meteorologische Beobachtungen

auf der Sternwarte in Leipzig. Höhe: 119 Meter über dem Meer.

Zeit der Beobachtung.	Barom. red. auf 0° Millim.	Thermometer Cels. Grade.	Relative Feuchtigk. %	Windrichtung u. Stärke.	Himmelsansicht.
5. Sept. Ab. 8 U.	745.7	+ 13.3	85	SSW	2 bewölkt
6. - Mrg. 8 U.	746.8	+ 15.2	77	SW	2 bewölkt

Maximum der Temperatur = + 18°.7. Minimum = + 9°.6.
Höhe der Niederschläge = 0.1 mm.

Aus dem Witterungsbericht von der Seewarte zu Hamburg am 5. September 1885, Morgens 8 Uhr.

Stations-Name.	Barometer auf Meeresniveau.	Richtung und Stärke des Windes.	Wetter.	Temperatur.
Mullaghmore	748	W mässig	wolkig	+ 12
Christiansund	754	OSO leicht	halb bedeckt¹)	+ 11
Moskau	752	NNW leicht	bedeckt	+ 5
Neufahrwasser	753	S leicht	bedeckt²)	+ 13
Karlsruhe	758	SW frisch	Regen	+ 13
Wiesbaden	756	SW leicht	bedeckt³)	+ 14
Breslau	751	W schwach	bedeckt⁴)	+ 14
Nizza	758	WNW schwach	wolkenlos⁵)	+ 18

¹) See sehr ruhig. ²) Dunst. ³) Gestern Nachmittag und Nachts Regen. ⁴) Nebel, heute früh Regen. ⁵) Seegang schwach.

Kraft's Hôtel de Prusse.
Neue Festsäle mit Nebenräumen zu Hochzeiten, grösseren und kleineren Banketts etc.
Restaurant und Weinstube
verbunden mit Cabinets particuliers.
Eingang: Kurprinzstrasse No. 2.
Déjeuners, Diners, Soupers à part und à la carte zu jeder Zeit.
Täglich frische Pfirsichen-Bowle.

Bücher-Ankauf.
Bibliotheken, sowie einzelne Werke!
A. Berchten in Dresden, Rietschelstr. 16.

Mein mit diversen Neuheiten neu ausgestattetes
Magazin kunstgewerbl. Artikel
befindet sich jetzt
Petersstraße 10, 1. Etage.
Wegen Aufgabe div. Gegenstände (schmiedeeis. Laternen, Kronleuchter, Tische ꝛc.) verkaufe selbige
zu ganz bedeutend ermäßigten Preisen.
Petersstraße 10, I. **Klitzsch.**

Möbel-Magazin
H. Erhardt,
Petersstraße 37, Goldner Hirsch, I.
Reiche Auswahl. Eigene Tapezierwerkstatt.
Garantirt gute Arbeit.

Am 14. Sonntag nach Trinitatis 1885 wurden aufgeboten:

Thomaskirche:

1) F. W. Böhme, Bäcker, Fabrikant von Brauereiartikeln hier, mit E. E. Lindner, Bäckermeisters in Lunzenau hinterl. Tochter. 2) F. A. Selle, Sattler hier, mit H. M. Wulf aus Düben. 3) C. A. von Heygendorff, Kaufmann in New-York, mit J. M. Schilling aus Senftenberg. 4) B. E. Martin, Lehrer hier, mit A. A. A. M. Kunze, Hechelfabrikantens in Freiberg hinterl. Tochter. 5) R. R. Fritzsche, Fleischer hier, mit A. M. J. Conrad, Tuchmachers in Tomaszow i. Russ. Polen Tochter. 6) J. O. Haupt, Techniker hier, mit C. L. Link, Factors am Eisenwerke in Morgenröthe hinterl. Tochter. 7) C. L. Engelmann, Schmied hier, mit B. F. Vogel, Gutsbesitzers in Markranstädt Tochter. 8) G. C. A. Baumgarten, Tischler hier, mit M. B. Riedel, Schneidermeisters in Münsterberg hinterl. Tochter. 9) M. E. Henschel, Steinmetz hier, mit A. E. Klingner, Schuhmachermeisters in Mügeln Tochter. 10) W. O. Klinkigt, Kaufmann und Sec.-Lieutenant der Reserve hier, mit F. B. Schwarzenberg, Bahnbeamtens aus Meckau Tochter. 11) C. F. Th. Buch, Restaurateur hier, mit P. J. Ziermann aus Altenburg. 12) F. E. Hönicke, Schuhmacher hier, mit E. C. F. Deutrich, Markthelfers hier hinterl. Tochter.

Nicolaikirche:

1) M. L. E. Doberenz, Buchbinder hier, mit M. A. F. Krummbein, invalid. Militairmusikers in Stuttgart hinterl. Tochter. 2) C. R. Walther, Schänkwirth hier, mit C. P. Kühn, Bergmanns in Niederplanitz Tochter. 3) H. R. Winkelmann, Kaufmann und Sec.-Lieutenant d. Res. hier, mit C. M. Hauschild, Webermeisters in Demeritz Tochter. 4) J. E. P. Kunze, Instrumentenmacher in Hannover, mit M. E. Schirmer, Schlossermeisters hier hinterl. Tochter. 5) E. O. Petzschel, Bäckermeister hier, mit L. R. E. Köhler, Schuhmachermeisters hier Tochter. 6) C. F. R. Jungmann, Feuerwehrtechniker, Privatsecretair, mit E. O. Günther, Maurers in Schönefeld Tochter. 7) A. W. Kind, Kaufmann hier, mit C. R. Höhle hier. 8) F. R. G. Küstner, Schuhmacher hier, mit L. B. Schubert, Maurers hier Tochter. 9) F. A. Weitze, Zimmerer in Volkmarsdorf, mit A. M. Baumann, Klempners in Borsdorf Tochter. 10) J. J. F. Schoof, Musiklehrer hier, mit C. H. Hanitzsch, Privatmanns hier Tochter. 11) G. R. E. Lengnick, Dr. jur., Referendar hier, mit M. S. H. Flinsch, Kaufmanns und Fabrikantens hier hinterl. Tochter. 12) L. P. Günther, Buchbinder hier, mit H. M. Kühnast, Bahnarbeiters hier Tochter.

Matthäikirche:

1) F. W. E. Walther, Oberkellner in Gotha, mit C. Ph. Haase, pens. Locomotivführers in Eisenach Tochter. 2) A. Fischer, Maler und Lackirer hier, mit E. Möckel, Handelsmannes in Auerbach i/V. hinterl. Tochter. 3) R. Rade, Tischler hier, mit A. M. Rüdrich, Handarbeiters in Gostitz bei Ostrau Tochter. 4) F. P. Barth, Steinhauer hier, mit O. J. F. Gorgas, Aufsehers beim Landarmenhause in Strausberg hinterl. Tochter. 5) C. H. Baak, Schlosser in Gohlis, mit M. C. J. Ritter in Schwarzenbach bei Hof. 6) G. A. Pfeiffer, Schlosser hier, mit F. Ch. L. Walther, Leinwebermeisters in Rastenberg in Weimar Tochter. 7) Ch. G. Greif, Markthelfer hier, mit Ch. A. Schulze, Botanikers in Cölleda Tochter.

Peterskirche:

1) O. R. Stehfest, Kaufmann hier, mit A. S. Pröhl, Zimmermanns in Glauchau Tochter. 2) G. F. W. Berger, Klempner in Cöthen, mit J. B. Müller aus Wurzen. 3) R. Bockhacker, Kellner hier, mit H. R. Schwarz, Oekonomens in Fleißen Tochter. 4) F. E. Böblitz, Maler und Lackirer hier, mit A. F. E. Saupe in Mockau, Lohndieners in Dresden hinterl. Tochter. 5) F. H. Busch, Schuhmacher hier, mit M. W. Held, Posamentiermeisters in Sondershausen Tochter. 6) C. H. Paul, Bezirksschullehrer hier, mit A. M. Thieme, gewes. Bäckermeisters und Schänkwirthschaftsbesitzers in Grubnitz Tochter. 7) H. G. Lamprecht, Candidat des höheren Schulamts hier, mit E. L. Doberenz, Bürgers und Lohgerbereibesitzers in Pegau Tochter. 8) J. H. W. Schrader, Oberkellner hier, mit R. P. Bormann, Agentens hier Tochter. 9) E. F. Helbig, Productenhändler hier, mit J. L. Reißelt, Chausseegeldeinnehmers in Wermsdorf hinterl. Tochter.

Kirchliche Nachricht.

Katholische Kirche.

Dienstag, den 8. September, als am gebotenen Feiertage (Mariä Geburt): Früh 7 Uhr heil. Messe, 9 Uhr Predigt, Hochamt mit feierlichem Segen, 11 Uhr heil. Messe, Nachmittags 2 Uhr Vesper.

Tageskalender.

Kaiserliche Telegraphen-Anstalten.

1. K. Haupt-Telegraphenamt im Postgebäude am Augustusplatz.	4. K. Postamt 4 (Waldgasse).
	5. K. Postamt 6 (Wiesenstraße 10).
2. K. Postamt 2 (Leipzig-Dresdner Bahnhof).	6. K. Postamt 7 (Ranstädter Steinweg).
3. K. Postamt 3 (Bairischer Bahnhof).	7. K. Postamt 8 (Eilenb. Bahnh.).
	8. K. Postamt 11 (Körnerstraße).

1) Bei den Postämtern 5 (Neumarkt, Hohmann's Hof) und 10 (Hospitalstraße) findet Telegraphenbetrieb nicht statt; das erstere Amt nimmt jedoch Telegramme zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt an.

2) Bei den Postämtern 2—8 und 11 sind Post- und Telegraphendienststunden übereinstimmend (Wochentags von 7 bez. 8 früh bis 8 Uhr Abends, Sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen von 7 bez. 8 früh bis 9 Vorm. und von 5 bis 7 Uhr Abends). Die Postämter 2 und 3 sind für die Annahme ꝛc. von Telegrammen außer während der Postdienststunden an den Wochentagen auch von 8 bis 9 Uhr Abends geöffnet.

Beim Haupt-Telegraphenamt werden immerwährend, auch in der Nachtzeit, Telegramme zur Beförderung angenommen.

Bei dem Postamt 1 am Augustusplatze findet überdies an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auch in der Stunde von 11—12 Vorm. eine Ausgabe von Briefen an regelmäßige Abholer statt.

3) Das Postamt Nr. 9 (Naschmarkt, Börsengebäude) ist nur an Wochentagen von 11—4 Uhr zur Annahme von Telegrammen geöffnet.

Auskunftsstellen der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung (Dresdner Bahnhof, geöffnet Wochentags 8—12 Uhr Vormittags und 1/2 3—7 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags 10—12 Uhr Vormittags) und der königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung (Goethestraße 9, parterre, geöffnet Wochentags 9—1 Uhr Vormittags und 3—7 Uhr Nachmittags, Sonntags 9—12 Uhr Mittags) geben beide unentgeltlich Auskunft

a. im Personen-Verkehr über Ankunft und Abgang der Züge, Zuganschlüsse, Reiserouten, Billetpreise, Reiseerleichterungen, Fahrpreisermäßigungen ꝛc.;

b. im Güter-Verkehr über allgemeine Transportbedingungen, Frachtsätze, Kartirungen ꝛc.

Landwehr-Bureau im Schlosse Pleißenburg, Thurmbau, 1. Etage links (über der Wache befindlich). Meldestunden sind Wochentags von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags von 9 bis 12 Uhr Vormittags.

Oeffentliche Bibliotheken:
Stadtbibliothek 11—1 Uhr.
Volksbibliothek II. (1. Bürgerschule) 7 1/2—9 1/2 Uhr Abends.
Volksbibliothek V. (Poststr. 17, i. Hofe II.) 7 1/2—9 1/2 U. Ab.

Pädagogische Centralbibliothek (Comeniusstiftung) Lehrervereinshaus, Kramerstr. 4, geöffnet Mittwoch und Sonnabend v. 2—4 Uhr.

Städtische Sparcasse: Expeditionszeit: Jeden Wochentag Einzahlungen, Rückzahlungen und Kündigungen von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr. — Effecten-Lombardgeschäft 1 Treppe hoch. — Filiale für Einlagen: Bernhard Wagner, Schützenstraße 17/18; Gebrüder Spillner, Windmühlenstraße 30, Heinrich Gerth, Weststraße 17; Julius Hoffmann, Petersteinweg 3; Julius Fink, Querstraße 1, Eingang Grimm. Steinweg.

Städtisches Leihhaus: Expeditionszeit: Jeden Wochentag von früh 8 Uhr ununterbrochen bis Nachmitt. 3 Uhr, während der Auction nur bis 2 Uhr. Eingang: für Pfänderversatz und Herausnahme vom Waagenplatz, für Einlösung und Prolongation von der Nordstraße.

In dieser Woche verfallen die vom 8. Decbr. bis 13. Decbr. 1884 versetzten Pfänder, deren spätere Einlösung oder Prolongation nur unter der Miterrichtung der Auctionsgebühren stattfinden kann.

Stadt-Steuer-Einnahme. Expeditionszeit: Vormittags 8—12, Nachmittags 2—4 Uhr.

Kgl. Sächs. Standes-Amt, Schloßgasse Nr. 22. Wochentags geöffnet 9 bis 1 Uhr und 3 bis 5 Uhr, Sonntags und Festtags 11 bis 12 Uhr, jedoch nur zur Anmeldung von todtgeborenen Kindern und solcher Sterbefälle, deren Anmeldung keinen Aufschub gestattet. Eheschließungen erfolgen nur an Wochentagen Vormittags.

Friedhof-Casse für den neuen Johannis- und Nordfriedhof Schloßgasse Nr. 22 in den Räumen des K. Standes-Amtes. Daselbst erfolgt während der beim Standes-Amt üblichen Geschäftszeit die Vergebung der Grabstellen auf vorgedachten Friedhöfen, sowie die Ausfertigung der Concessionsscheine, Vereinnahmung der Concessionsgelder und die Erledigung der sonstigen auf den Betrieb bezüglichen Angelegenheiten.

Herberge zur Heimath, Ulrichsgasse Nr. 75, Nachtquartier 25, 30 und 50 ₰, Mittagstisch 30 ₰.

Daheim für Arbeiterinnen, Brandstraße Nr. 7, wöchentlich 1 ℳ für Wohnung, Heizung, Licht und Frühstück.

Herberge für Dienstmädchen, Kohlgartenstraße Nr. 19, 30 ₰ für Kost und Nachtquartier.

Poliklinik für Haut- u. Harnkranke. Unentgeltliche Behandlung Unbemittelter täglich 9—1/2 11 Uhr. Frankestr. 7, I.

Stadtbad im alten Jacobshospitale, an den Wochentagen von früh 6 bis Abends 8 Uhr und Sonn- und Feiertags von früh 6 bis Mittags 1 Uhr geöffnet.

Neues Theater. Besichtigung desselben Nachmittags von 2—4 Uhr. Zu melden beim Theater-Inspector.

SLUB
Wir führen Wissen.